



**SEKTION FÜR EIN- UND AUSFUHR**  
(Handelsabteilung des EVD)

**SERVICE DES IMPORTATIONS  
ET DES EXPORTATIONS**  
(Division du Commerce du DFEF)

<b>E.V.D. HANDELSABTEILUNG</b>	
Bern, 14. Juni 1976	
No. Kan 842.5. nva	
GATT	
EE	
<b>R</b> 15. JUNI 1976	Handelsabteilung des EVD
	Dienst für internationale
	Industriefragen
Kopie an EPD/DV; Kew/nyy 003	B e r n

Kan. 842.5 AVA - Md

*intern: A, Pe/Mz, Md*

C/Bug

Kontrolle des Reexportes von Material, Ausrüstungsgegenständen  
und Information im Bereiche der Kernenergie

Sehr geehrte Herren,

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 4. d.M., mit welchem Sie uns ebenfalls eine Kopie des Schreibens des EPD vom 2. d.M. übermittelten. Nach eingehender Ueberprüfung der uns zugestellten Unterlagen können wir zu dem in Ihrem Schreiben erwähnten neuen Tatbestand wie folgt Stellung nehmen:

Gemäss Besprechung vom 5.2.75 mit Herrn Prof. Zangger (siehe unser Schr. vom 21.2.75) wurde vereinbart, dass als Vorstufe bis zur Ratifikation des Atomsperrvertrages keine Aenderung des Bewilligungsverfahrens erfolgen soll. Da die Schweiz jedoch mit verschiedenen Staaten einen Notenwechsel führt und eine moralische Verpflichtung zu solidarischem Verhalten übernommen hat, sind Materialien und Ausrüstungen, die eigens für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von besonderem spaltbaren Material vorgesehen oder hergerichtet sind und mit der "Trigger-List" im Widerspruch stehen, dem EPD-DIO mit einer Kopie der erteilten Ausfuhrbewilligung zu melden. Die Meldung erstreckt sich allerdings nur auf diejenigen Warengruppen und -Gattungen, welche in der bundesrätlichen Verordnung vom 20.2.74 über die Warenausfuhr bereits erfasst und daher schon der Ausfuhr-Bewilligungspflicht unterstellt sind. Ausfuhrabfertigungen von nicht in der erwähnten Verordnung aufgeführten Waren können im Moment von uns nicht erfasst werden.

Die von den Kanadiern geforderte Ausweitung der Exportkontrolle hätte demnach zur Folge, dass die Liste der dem Ausfuhrbewilligungsverfahren

unterstellten Waren erweitert würde. Eine Aenderung der Verordnung vom 20.2.74 über die Warenausfuhr liesse sich auf Art. 1 des BB vom 28.6.72 abstützen.

Wie bereits in unserem Schreiben vom 21.2.75 erwähnt, war man sich durchaus bewusst, dass früher oder später mit der Ratifikation des Atomsperrvertrages eine Erweiterung der Liste der bewilligungspflichtigen Waren nicht zu umgehen sein werde. Zur zeitlichen Koordination der Ratifikation des Atomsperrvertrages, der Aenderung des Kooperationsabkommens mit Kanada und der sich allenfalls aufdrängenden Aenderung der bundesrätlichen Ausfuhrverordnung können wir uns nicht aussprechen.

Unsere Exportkontrolle bezieht sich nur auf Material und Ausrüstungsgegenstände. Zu der Frage einer Informationskontrolle können wir uns nicht äussern. Erst aufgrund einer näheren Umschreibung der verschiedenen Waren wären wir in der Lage, mit der Eidg. Oberzolldirektion die neu zu erfassenden Zollpositionen zu umschreiben.

Eine Ueberbrückung der momentanen Lücke in der Ausfuhrkontrolle solcher Waren könnte unseres Erachtens darin gefunden werden, dass die Kanadier ihrerseits die Ausfuhr des in Rede stehenden Materials nur gegen Abgabe eines schweizerischen Einfuhrzertifikates bewilligen. Waren, welche im Zusammenhang mit einem Einfuhrzertifikat/Einfuhrverpflichtung in die Schweiz eingeführt werden, sind mit einem Wiederausfuhrverbot belegt und können nur mit ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden Lieferlandes zum Reexport nach einem Drittstaat freigegeben werden. Ein solches Vorgehen hätte den Vorteil, dass die kanadischen Behörden selber entscheiden könnten, für welche Waren im speziellen Fall eine Ausfuhrkontrolle notwendig ist und somit nur gegen Abgabe eines schweizerischen Einfuhrzertifikates nach der Schweiz ausgeführt werden können. Zudem wären die Kanadier über den Fluss dieser heiklen Waren genau orientiert und eine allfällige Wiederausfuhr wäre nur mit einer schriftlichen Reexportzustimmung ihrerseits möglich.

Im Vergleich zum ordentlichen Verfahren mit Unterstellung unter die Ausfuhr-Bewilligungspflicht wäre bei diesem Provisorium die zolltechnische Kontrolle nicht gewährleistet. Widerrechtliche Ausfuhren müssten durch interne Kontrollen festgestellt und diesbezügliche Vergehen geahndet werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Sektion für Ein- und Ausfuhr

Der Chef:

*A. Brugger*  
A. Brugger